

fizischen Triebel. Die Folge war, daß nun auch die Verkäufer in Görlitz ausblieben und ihre Wolle nach Bauzen oder Ramenz führten. Erst 1474 „gelobten“ die Tuchmacher dem Rathe, jenes Verbot zurückzunehmen, so daß es also wieder jedem freistehen solle, in Görlitz selbst zu kaufen; ja sie verboten jetzt sogar all ihren Genossen, in Bauzen zu kaufen. Darüber beschwerte sich nun der dasige Rath, und so brachte denn der Görlitzer Rath endlich seine Tuchmacher dazu, auch dies Verbot aufzuheben. Erst 1537 beschloß der Rath, aufs neue einen freien Wollenmarkt zu Görlitz „ausrufen zu lassen“, in der Hoffnung, daß sich derselbe dadurch wieder „stärken“ werde.

Die Hauptwollmärkte für das ganze Land aber waren die zu Bauzen. Diese sollten lediglich „den Tuchmachern dieses Markgrathums zum Besten gehalten“ werden, wie der Rath 1617 (1.) aufs neue einschärfte. Deshalb schlug derselbe noch 1667¹⁾, als die Oberlausitz längst unter kursächsischer Landeshoheit stand, den Tuchmachern zu Bischofswerde das Gesuch, ebenfalls in Bauzen Wolle einkaufen zu dürfen, ab, da Bischofswerde nicht zur Oberlausitz gehöre und den Zunftartikeln zufolge „kein ausländischer Tuchmacher hier kaufen dürfe“. Es sollte aber auch „kein Bürger [d. h. Nichthandwerker], wer der auch sei“ vor und während des Wollmarktes Wolle kaufen“, (1617. 2), damit nicht den Tuchmachern des Landes durch Konkurrenz dieselbe vertheuert werde. Bei Strafe des Rathes sollte alle Wolle richtig auf den Markt gebracht und nicht etwa vor den Thoren oder gar auf dem Dorfe bei den Bauern aufgekauft werden, damit dem Rathe nicht das Wägegeld entzogen werde. „Hätte aber ein [Bauzener] Bürger und Handelsmann übrig Geld und Lust, mit Wolle zu handeln, sollte ihm das freistehn, anderwo dieselbe zu kaufen und allhero zu bringen, jedoch nicht unter 10 Meilen von hier, damit das Handwerk der Tuchmacher an ihrem Wollkauf nicht gehindert werde“ (1617. 3). Als aber später ein gewisser Oswald Nitzsche dennoch einen Handel mit Wolle unternommen hatte, dieselbe draußen auf dem Lande bei Zeiten mit den Verkäufern „versprach“, sie dann auf dem Markte, als schon besprochene Waare, den Tuchmachern „vor dem Maule wegkaufte“ und dann ins Ausland (nach Böhmen) führte, verbot ihm (1637) dies der Rath auf Antrag des Handwerks. Allein Nitzsche appellirte an den Kurfürsten von Sachsen, und obwohl sich auch die Räte von Görlitz, Löbau, Reichenbach bei demselben für das Verbot des Bauzner Rathes verwendeten, da Bauzen, als die Haupt- und vorgehende Stadt“ des Landes, das Privilegium dieser beiden Wollmärkte besitze, und dieses Privilegium seit rechtsverjährter Zeit von allen respectirt worden sei, so gestattete (1644) die sächsische Regierung dennoch dem Nitzsche seinen Wollhandel und zwar aus dem Grunde, es gebe hierüber kein landesherrliches Mandat, der Rath aber könne diejenigen, die nicht unter seiner Jurisdiktion ständen, zumal den Adel auf dem Lande, nicht zwingen, ihre Wolle lediglich auf den Bauzner Markt zu bringen²⁾. Es war dies ein erstes und deutliches Einschreiten der Territorialgewalt auch auf dem Gebiet der Tuchmacherei gegen die einseitigen Anordnungen des bisher autonomen Stadtreiments in der Oberlausitz.

¹⁾ Hauptst. Archiv Loc. 9515 „Tuchmacherhandwerk in Oberlausitz“ Blatt 138.

²⁾ Hauptst. Archiv Loc. 9503 „Oswald Nitzsche zu Budissin wegen Verstattung eines freyen Wollenkaufs“.